

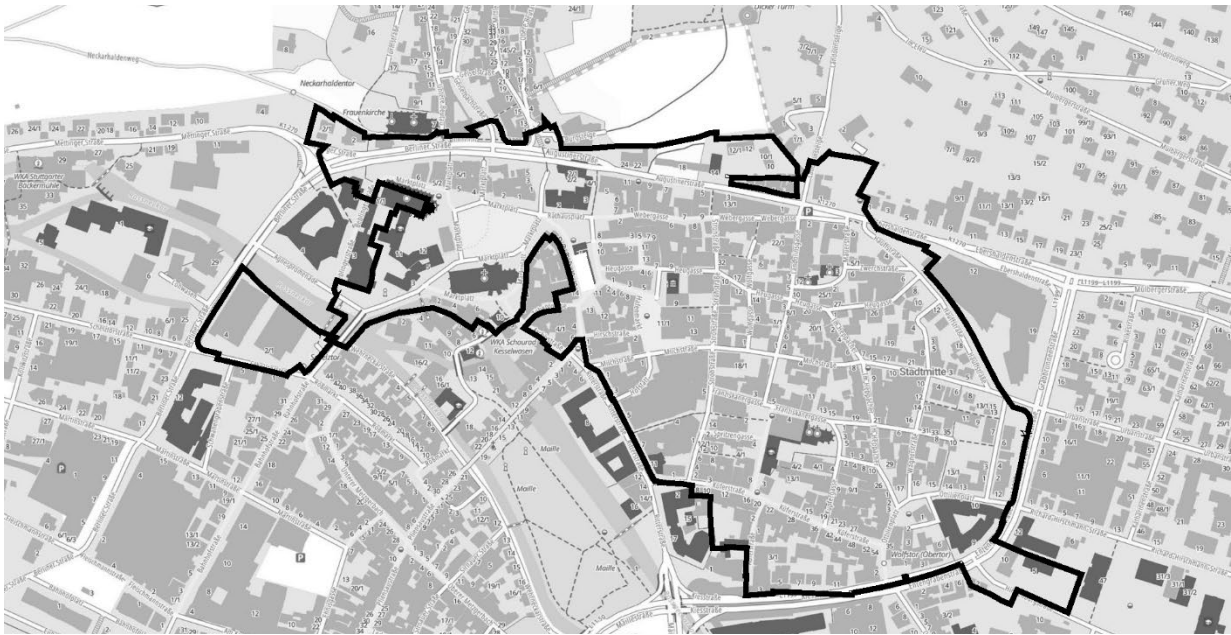
Stadt Esslingen am Neckar – geplantes Sanierungsgebiet „Altstadt“

Beginn der vorbereitenden Untersuchungen

Der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.06.2026 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung wie folgt beschlossen:

Beschluss des Gemeinderats der Stadt Esslingen am Neckar nach § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zum Zweck der Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit

1. Das Gebiet „Altstadt“ wurde als städtebauliches Problemgebiet ermittelt. Der Gemeinderat beschließt deshalb zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit, vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Gebiet „Altstadt“ durchführen zu lassen. Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung werden bestimmt:
 - Schaffung von attraktiv gestalteten Plätzen mit hoher Aufenthaltsqualität und einem differenzierten, multifunktionalen Angebot an Freiraumnutzungen sowie Verbesserung der Nutzbarkeit, Umgestaltung von Straßenzügen zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität;
 - Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung, Beitrag zur Luftreinhaltung und Hitzeprävention (insbesondere durch Entsiegelung, Begrünung, Beschattung) zur Verbesserung des Stadtklimas;
 - Stärkung, Revitalisierung und Erhalt der Funktionsfähigkeit der Altstadt als Stadtzentrum (insbesondere durch die Sicherstellung der Nahversorgung und Aufwertung des öffentlichen Raumes);
 - Verbesserung der fußläufigen Anbindung und Erhöhung der Attraktivität und Sicherheit für den Fuß- und Radverkehr; Maßnahmen zur Anpassung vorhandener Strukturen an den demografischen Wandel (insbesondere Maßnahmen zur Erreichung von Barrierefreiheit bzw. -armut im öffentlichen Raum);
 - Sicherung der Gebäudesubstanz und Erhalt ortsbildprägender Gebäude sowie Weiterentwicklung städtischer Gemeinbedarfseinrichtungen (z. B. Modernisierung der Stadtbücherei).
2. Das Untersuchungsgebiet ist im Lageplan vom 20.05.2026 umgrenzt, dieser Plan wird zum Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
Der Lageplan ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Auslegung:

Der Lageplan kann während der Veröffentlichungsfrist **vom 06.07.2026 bis 21.07.2026** im Beteiligungsportal Bauen der Esslinger Homepage auf der Internetseite www.esslingen.de/beteiligungsportal abgerufen werden.

Der Lageplan zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes liegt auch in der Zeit

vom 06.07.2026 bis 21.07.2026

montags, dienstags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

beim Stadtplanungsamt im 2. Obergeschoss (im Flur bei Zimmer 257) des Technischen Rathauses, Ritterstraße 17, 73728 Esslingen,

öffentlich für jedermann zur Einsicht aus.

Fragen werden telefonisch unter 0711/3512-4236 beantwortet oder per E-Mail über den Kontakt stella@esslingen.de.

Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise können elektronisch übermittelt werden, dies kann an stella@esslingen.de oder über das Formular „Online-Stellungnahme“ auf der Homepage der Stadt Esslingen unter Beteiligungsportal Bauen (auf der Internetseite der Vorbereitenden Untersuchungen unter „Stellungnahme“) erfolgen. Bei Bedarf können diese aber auch auf anderem Weg abgegeben werden, insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtplanungsamt der Stadt Esslingen am Neckar, Ritterstraße 17, 73728 Esslingen oder per Fax an 0711/3512-553284.

Auf die Auskunftspflicht nach § 138 Baugesetzbuch wird hingewiesen.

Nach Ende der Veröffentlichungsfrist kann der Lageplan im Bürgerbüro Bauen im Technischen Rathaus, Ritterstraße 17, 73728 Esslingen, montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, eingesehen und auch im Internet unter www.esslingen.de/sanierungsgebiete abgerufen werden.

Hinweise:

1. Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets. Dieses bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
2. Auskunftspflicht nach § 138 BauGB: Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte, sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Stadt Esslingen am Neckar oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich sind. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden (§ 138 Abs. 1 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft kann ein Zwangsgeld wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 i. V. m. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB).

Datenschutz

Die nach § 138 Absatz 1 BauGB erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 BauGB sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden (§ 138 Abs. 1 und 2 BauGB).

Die Datenschutzweise können auf der Homepage unter www.esslingen.de angesehen werden.

Mit der Durchführung der Untersuchungen ist die Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH in Ludwigsburg beauftragt.

Stadtplanungsamt